



Stadt Rotenburg (Wümme)

**42. Änderung des 4. FNP Teil A, Kern-
stadt – zwischen Forst Ahlsdorf und
Stadtgrenze Wohlsdorf**

**2. Änderung des vorhabenbezogenen
B-Plans Nr. 7 von Rotenburg - Zwischen
Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze
Wohlsdorf**

- Teil II: Umweltbericht -

Vorabzug 17. November 2023

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum:

Projekt-Nr.: 5835-B

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Beschreibung der Planung	4
1.2	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans	6
1.2.1	Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne	6
1.2.2	Art der baulichen Nutzung	8
1.2.3	Maß der baulichen Nutzung	8
1.2.4	Überbaubare Grundstücksfläche	8
1.2.5	Grünordnung	8
1.2.6	Ver- und Entsorgung	9
1.2.7	Erschließung	9
1.3	Standortauswahl	10
1.4	Bedarf an Grund und Boden	10
1.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	11
2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens	13
3	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	14
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	14
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktionen	14
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	14
3.1.3	Vorbelastungen	15
3.1.4	Bewertung Schutzgut Mensch	15
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
3.2.1	Biotoptypen	15
3.2.1.1	Bestand im Untersuchungsgebiet	15
3.2.1.2	Bewertung Biotoptypen	17
3.2.2	Tiere	18
3.2.2.1	Brutvögel	18
3.2.2.2	Gastvögel	20
3.2.2.3	Fledermäuse	20
3.2.2.4	Amphibien	21
3.2.2.5	Vorbelastungen	22
3.2.2.6	Zusammenfassende Bewertung von Tierarten-Vorkommen	22
3.3	Schutzgut Fläche	22
3.4	Schutzgut Boden	23
3.4.1	Bestand im Untersuchungsgebiet	23
3.5	Schutzgut Wasser	24
3.5.1	Grundwasser	24
3.5.2	Oberflächengewässer	24
3.5.3	Bewertung Schutzgut Wasser	24
3.6	Schutzgut Klima	24
3.6.1	Lokalklimatische Verhältnisse	24
3.6.2	Klima-Parameter	25
3.6.3	Bewertung Schutzgut Klima	25
3.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	25
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
3.8.1	Bodendenkmale	26
3.8.2	Baudenkmale	27

4	Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	28
4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	28
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
4.3.1	Biotope	29
4.3.2	Tiere	30
4.4	Schutzgut Fläche	31
4.5	Schutzgut Boden	31
4.6	Schutzgut Wasser	32
4.6.1	Grundwasser	32
4.6.2	Oberflächengewässer	32
4.7	Schutzgut Klima	32
4.8	Schutzgut Landschaft	33
4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33
4.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	33
4.11	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	34
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	36
5.1	Durchführung der Planung	36
5.2	Nichtdurchführung der Planung	36
6	Planungsalternativen	37
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung	38
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	38
7.1.1	Schutzgüter Boden/Biotope/Tiere/Wasser	38
7.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	39
7.2.1	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	40
7.2.2	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand	40
7.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen	41
8	Prüfen der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange	42
8.1	Einleitung	42
8.2	Projektwirkungen – mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	43
8.3	Datengrundlage	44
8.4	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	44
8.5	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit – Brutvögel	46
8.6	Abprüfen der Verbotstatbestände	47
8.6.1	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	55
8.7	Zusammenfassung	55
9	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten	56

10	Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung	57
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	58
12	Literatur- und Quellenverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und der direkten Umgebung mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013	16
Tabelle 3-2:	Brutvogelarten der Roten Listen aus HANDKE (2016) und ORCHIS (2023) angepasst an das UG der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	20
Tabelle 3-3:	Vorkommende Fledermausarten der Roten Liste westlich des Geländes der Biogasanlage	21
Tabelle 7-1:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand/ 1. Änderung B-Plan Nr. 7	40
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)	40
Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	45
Tabelle 8-2:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	47
Tabelle 8-3:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	49
Tabelle 8-4:	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Auszug aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	12
Abbildung 3-1:	Auszug aus der Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), 2016	17
Abbildung 3-2:	Ausschnitt aus HANDKE 2016	18
Abbildung 3-3:	Auszug i. M. 1 : 8.000 der Bodenübersichtskarte (BÜK 50) von Niedersachsen (LBEG 2023)	23
Abbildung 3-4:	Bodendenkmale im Planungsgebiet	27

Anlagen

Anlage 1	Bestandsplan	1 : 5.000
----------	--------------	-----------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Beschreibung der Planung

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 von Rotenburg – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – erfolgte im Jahr 2022 mit dem Ziel, die aufgrund der heranrückenden Windkraftnutzung stillzulegende Biogasanlage als Standort für die Landwirtschaft und als landwirtschaftlicher Stützpunkt für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten zu erhalten und bauplanungsrechtlich zu sichern. Die nachfolgende Beschreibung entspricht der aus dem Scoping-Verfahren (STADT ROTENBURG (WÜMME), 2023).

Darüber hinaus war durch den Vorhabenträger WOGAS GmbH & Co. KG, der auch Betreiber des angrenzenden Windparks Wohlsdorf ist, zur Ausnutzung von Synergieeffekten die Errichtung von Stromspeichern für die angrenzenden Windenergieanlagen vorgesehen. Damit sollten im Sinne der Netzstabilität vor allem Spitzenlasten abgepuffert werden können.

Unter anderem als Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine hat sich die energiepolitische Lage in Deutschland dramatisch geändert. Klimaneutralität und Energieautonomie sind vorrangige bundes- und landespolitische Ziele.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) unterstreicht in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Hier heißt es:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Etablierung eines Wasserstoffmarktes bildet einen wesentlichen Baustein für den Übergang zu einer klimaneutralen Versorgungsstruktur. Das Land Niedersachsen setzt besonders auf den grünen Wasserstoff und hat schon frühzeitig eine Reihe von Initiativen und Veranstaltungen sowie Förderprogrammen auf den Weg gebracht. Als „Energie-land Nr. 1“ soll Niedersachsen zu einem zentralen Standort der deutschen Wasserstoffwirtschaft werden.

Die WOGAS GmbH & Co. KG beabsichtigt nun am Standort der außer Betrieb genommenen Biogasanlage am "Ahlsdorfer Weg" in 27356 Rotenburg (Wümme) die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage (via Elektrolyse) zur elektrolytischen Erzeugung, Speicherung, Befüllung und Vorbereitung des Transports von Wasserstoff.

Die Installation und der Betrieb der Elektrolyseanlage dient zur Produktion von CO₂ freiem Wasserstoff aus regionalem Strom in Form von Solar- und Windenergie.

Die gesamte Wertschöpfungskette, d. h. die Erzeugung von erneuerbarem Strom, die Produktion von grünem Wasserstoff via Elektrolyse, die Wasserstoffaufbereitung und die Vorbereitung für den Transport sollen an einem Standort gebündelt erfolgen, damit die Emissionen und Transportwege so minimal wie möglich gehalten werden können.

Weiterhin ist die Benutzung von Wasserstoff für den Mobilitätssektor innerhalb der Region geplant, damit im Sinne der Nationalen Wasserstoffstrategie der Wasserstoffmarkthochlauf in Niedersachsen beschleunigt wird.

Wasserstoff kann u. a. als Kraftstoff für Autos (Versorgung der anliegenden Spediteure, Tankstellen), als Brennstoff für Wärme (Versorgung von Wohngebieten) oder als Rohstoff für die Energieversorgung einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Stadt Rotenburg sieht daher in der Wasserstofferzeugung am Standort der ehemaligen Biogasanlage ein großes Potenzial und einen Baustein für die Umsetzung der Energiewende und möchte das Projekt gemeinsam mit der WOGAS GmbH & Co. KG als Vorhabenträger sowie der REON Aktiengesellschaft und der john becker ingenieure GmbH & Co. KG für die planerische Umsetzung, entwickeln.

Die Wasserstofferzeugung ist im bisherigen Nutzungsspektrum des Sondergebietes „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan ist daher hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zu ändern und anzupassen.

Zusammenfassend werden mit der Aufstellung dieser 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 von Rotenburg – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – folgende Ziele verfolgt:

- Klimaneutrale Herstellung von „Grünem Wasserstoffs“ durch Nutzung der erneuerbaren Energien des angrenzenden Windpark Wohlsdorf,
- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage (via Elektrolyse) zur elektrolytischen Erzeugung, Speicherung, Befüllung und Transport von Wasserstoff,
- Sicherung der Nachnutzung der sonstigen am landwirtschaftlich genutzten Standort vorhandenen baulichen und technischen Einrichtungen (Lagerbehälter, Lagerflächen, Waage),
- Minimierung von Flächenverbräuchen im Außenbereich durch Nach- und Weiternutzung eines bestehenden Standortes.

1.2 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans

1.2.1 Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von knapp 1,8 ha die gesamte Fläche der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" aus dem Jahr 2022. Der Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 2006 wurde mit der 1. Änderung vollständig überlagert und dadurch aufgehoben.

Die Bauflächen im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaftliche Dienstleistungen" festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen zur Annahme, Lagerung und Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe und organischer Düngemittel (Grünschnitt, Gülle, Gärreste, Mist, o.ä.) sowie von Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung, Anlagen zur Stromspeicherung, befestigte Arbeitsflächen, Betriebsgebäude, Anlagen zu Entwässerung sowie erforderliche Nebenanlagen.

Als Maß der baulichen Nutzung ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet ist auf eine Oberkante (OK) von 12,00 m, gemessen von einem vorgegebenen Bezugspunkt auf der Fahrhahnoberkante des westlich angrenzenden "Ahlsdorfer Weges", begrenzt.

Ein 8 m breiter Randstreifen um das Grundstück ist als Fläche für landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. Hier wurde zum Schutz des Landschaftsbildes und als Ausgleichsmaßnahme zur Flächenversiegelung eine flächige Gehölzpflanzung aus standortgemäßen heimischen Bäumen und Sträuchern angelegt.

Diese Anpflanzung ist dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind die Pflanzen entsprechend zu ersetzen. An der westlichen Grenze wird die Randeingrünung an drei Stellen durch Einfahrten zum Betriebsgelände (Ein- und Ausfahrt sowie Notzufahrt) unterbrochen.

Eine Bauweise wurde für das Plangebiet nicht festgesetzt, da die Lage der baulichen Anlagen durch den Bestand und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des Bebauungsplanes vorgegeben ist.

Die vorgegebenen Baugrenzen folgen dem Bebauungsbestand und verlaufen im südlichen Plangebietsteil zum Schutz der Anpflanzungen in einem Abstand von 2,50 m zu diesen. Weitere Festsetzungen wurden im Zuge der Bauleitplanung nicht getroffen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan liegt der Fokus auf der Nachnutzung durch die Landwirtschaft durch die Bereithaltung von offenen und überdachten Lagerflächen sowie einer Fahrzeugwaage im Sinne einer landwirtschaftlichen Dienstleistung. Ergänzend war zur Ausnutzung von Synergieeffekten bereits die Errichtung von Stromspeichern für die angrenzenden Windenergieanlagen vorgesehen.

Die Erzeugung von Wasserstoff ist im bestehenden Nutzungskatalog nicht abgedeckt und erfordert die Änderung des Bebauungsplanes.

Mit dieser 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" der Stadt Rotenburg (Wümme) wird die textliche Festsetzung Nr. 1 der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" der Stadt Rotenburg (Wümme) ersetzt und damit aufgehoben. Alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes behalten auch weiterhin Bestand.

1.2.2 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet sind gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 (2) BauNVO weiterhin als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird unter dem Oberbegriff "Wasserstofferzeugung und landwirtschaftliche Dienstleistungen" zusammengefasst. Weitere Eingriffe oder Änderungen gegenüber dem Bestand sind nicht vorgesehen.

1.2.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich gegenüber dem Bestand nicht.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt weiterhin 0,7. Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist auch zukünftig auf 12,00 m, gemessen von einem vorgegebenen Bezugspunkt auf der der Fahrbahnoberkante des westlich angrenzenden "Ahlsdorfer Weges", begrenzt.

1.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen werden weitgehend aus dem Bestand übernommen und verlaufen zum Schutz der bestehenden Randeingrünung weiterhin in einem Abstand von 2,5 m zu dieser. Lediglich im Norden des Plangebietes wird aufgrund der Bestandsbebauung von diesem Abstand abgewichen. Die Baugrenzen verlaufen hier entlang des Grünstreifens.

1.2.5 Grünordnung

Die bestehende 8 m breite Randeingrünung wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Bestandsbebauungsplan übernommen.

Die bestehende Textfestsetzung wurde bereits angepasst, da es sich nicht mehr um eine Neuanpflanzung handelt, sondern um eine bereits realisierte Anpflanzung. Hinsichtlich der Arten und Qualitäten wurde die Festsetzung aus dem Bestandsplan übernommen.

1.2.6 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bislang nicht an die örtlichen Versorgungsnetze angeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Wasserstoffgewinnung ist ein Wasseranschluss vor Ort erforderlich. Nach derzeitigem Planungsstand wird kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung erfolgen, sondern es wird ein eigener Brunnen gebohrt. Für die Entwässerung der Hof- und Gebäudeflächen aber auch des Restwassers (Prozesswasser) aus dem Anlagenbetrieb wird derzeit ein Gutachten erstellt. Näheres zur Wasserversorgung und der Entwässerung ergibt sich im Laufe des weiteren Planungsfortschritts und wird ergänzt.

Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

1.2.7 Erschließung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich am östlichen Rand der Stadt Rotenburg (Wümme) und grenzt direkt an die Ortschaft Wohlsdorf der Gemeinde Scheeßel an.

Südwestlich liegt in etwa 100 m Entfernung zum Vorhaben der "Ahlisdorfer Forst". Angrenzend zum Plangebiet befindet sich im Osten der Windpark Wohlsdorf mit einer Größe von knapp 10 ha mit insgesamt 8 Windenergieanlagen. Der Abstand zum Plangebiet beträgt nur etwa 70 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage des Windparks. Im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist unter der Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/ Bartelsdorf eine Vorranggebietsfläche von insgesamt 97 ha ausgewiesen.

Die nächsten Siedlungen sind das Neubaugebiet Brockeler Straße ca. 1,3 km westlich und der Siedlungszusammenhang von Wohlsdorf in ca. 1 km Entfernung nördlich des Plangebietes. Ein Wohngebäude am südlichen Ortsrand von Wohlsdorf hält einen Abstand von ca. 900 m zum Plangebiet.

Unmittelbar im Nordwesten des Plangebietes befindet sich im Kreuzungsbereich vom "Ahlisdorfer Weg" und dem nördlich entlang des Plangebiet verlaufenden Gemeindegeweg eine landwirtschaftliche Produktionsanlage, eine weitere befindet sich ca. 230 m in östlicher Richtung.

Unmittelbar südlich grenzt das Gelände der Gasförderstation (RWE-DEA Hemsbünde Z4) an den Änderungsbereich an. Ansonsten ist das Änderungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unmittelbar und ausschließlich über den westlich des Plangebietes verlaufenden "Ahlsdorfer Weg" mit Anbindung an die Kreisstraße 211.

1.3 Standortauswahl

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" der Stadt Rotenburg (Wümme) liegt am östlichen Rand der Stadt Rotenburg (Wümme) und grenzt unmittelbar an die Gemeinde Scheeßel im Norden.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage im Außenbereich geeignet, die Funktion als Sondergebiet für Wasserstoffherzeugung und landwirtschaftliche Dienstleistungen zu erfüllen. Die nahen Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung und die bestehenden Wegeverbindungen werden durch die Nachnutzung der ehemaligen Lagerfläche nicht negativ beeinträchtigt. Auch negative Einwirkung auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung sind durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Die Erschließung sowie die baulichen Anlagen sind bereits vorhanden. Gegenüber der 1. Änderung wird keine zusätzliche Flächenversiegelung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht. Durch die bestehende Nutzung sowie die umgebenden Nutzungen ist der Standort deutlich landwirtschaftlich geprägt, sodass eine Weiternutzung im Sinne landwirtschaftlicher Dienstleistungen ressourcenschonend und verträglich ist.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) umfasst insgesamt rd. 1,8 ha und ein Flurstück in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) Stadt.

Die geplante Grundstücksfläche für die geplante Umnutzung umfasst mit rd. 1,8 ha die Größe des B-Plangeltungsbereiches.

1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplannungen

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die planerischen Vorgaben, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Für den Vorhabenbereich sind in der zeichnerischen Darstellung des gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) keine Ausweisungen vorhanden.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist im Mai 2020 in Kraft getreten.

Der Änderungsbereich ist als bebaut dargestellt. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung.

Südlich und westlich grenzen Vorbehaltsgebiete für Wald an, westlich zusätzlich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie für Erholung. Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Vorhabengebietes (rote Markierung).

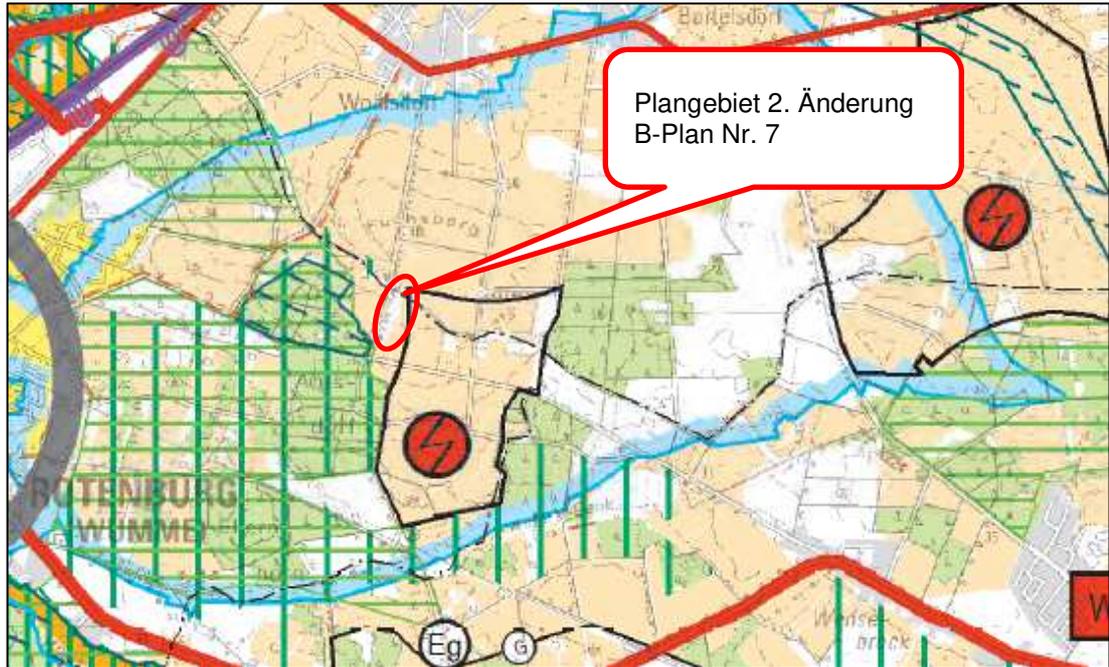


Abbildung 1-1: Auszug aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsrahmens

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt wurde mit der 39. Änderung im Parallelverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 – Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - geändert und stellt derzeit gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO für die gesamte Änderungsfläche ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftliche Dienstleistungen dar.

Dieser Nutzungszweck ist für die geplante ergänzende Nutzung der Wasserstoffherzeugung nicht hinreichend bestimmt. Der Flächennutzungsplan ist daher erneut im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit der Aufstellung dieser 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" zu ändern.

Im Anschluss kann die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Durch das Sondergebiet "Wasserstofferzeugung und landwirtschaftliche Dienstleistungen" können Schallemissionen und Geruchsemissionen entstehen.

Das Gebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt. Durch die Abstände zu den Ortsrändern von mehr als 1 km sind insbesondere hinsichtlich der Geruchsemissionen und dem Anlagenbetrieb keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung zu erwarten.

Das Verkehrsaufkommen wird sich vermutlich gering erhöhen, sodass diesbezüglich zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Im Bereich des Untersuchungsgebiets (UG) für das Schutzgut Mensch befinden sich keine Erholungsgebiete mit einem hohen Erholungspotenzial, die überregionale Bedeutung haben.

Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist im UG schwerpunktmäßig in den Randbereichen, v. a. im westlichen und östlichen Bereich zu verorten. Dort schließt sich gemäß dem RROP ein Vorsorgegebiet für Erholung und für Natur und Landschaft (Waldbereich) an. Auf der gegenüberliegenden Seite des westlichen Waldgebietes befindet sich eine Schießanlage der Jägerschaft "Rotenburg (Wümme) e.V." Das UG ist durch Wege erschlossen, die für Radfahr- und Wanderaktivitäten genutzt werden können. Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegen nicht innerhalb des untersuchten Bereiches.

Die intensiv genutzten Ackerflächen in der Umgebung des UG weisen keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion auf.

3.1.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet befindet sich direkt an den Windpark Wohlsdorf anliegend, wodurch eine Vorbelastung durch die vorhandenen WEA gegeben ist. Weitere nennenswerte Vorbelastungen, wie beispielsweise stark befahrene Straßen, sind im direkten Umfeld des betrachteten Bereichs nicht gegeben.

3.1.4 Bewertung Schutzgut Mensch

Das UG weist eine mittlere Ausprägung der Erholungsfunktion und eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärm besteht.

Aufgrund der Entfernung der nördlich gelegenen Wohnnutzung von mindestens 1 km und der mittleren Ausprägung der Erholungseignung ist insgesamt keine Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch gegeben. In einem Schallschutzgutachten wurde dieses überprüft und der Elektrolyseur wurde aus schalltechnischer Sicht als genehmigungsfähig bewertet.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen

3.2.1.1 Bestand im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die direkt angrenzenden Bereiche in einem Radius von 50 m. Es wurde im Oktober 2023 eine Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den fünf Wertstufen nach v. DRACHENFELS (2012), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: besondere Bedeutung

Wertstufe III: allgemeine Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: sehr geringe Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und der direkten Umgebung mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Biotoptyp Nr.	Wertfaktor
WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	1.6.6	5
WCE Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	1.7.5	5
HFM Strauch-Baumhecke	2.10.2	3
HBA Allee/Baumreihe	2.13.3	3
FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben	4.13.7	2
UHM Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	10.4.2	3
AL Basenarmer Lehacker	11.1.2	1
Unversiegelte Flächen/Vegetationslose Flächen (TF)	13.3	1
Versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude (X) Unterteilung im Biotoptypenplan (Anlage 1) nach DRACHENFELS:	13.4	0
<i>OFL - Lagerplatz</i>		
<i>OVW - Weg</i>		
<i>OVS - Straße</i>		

Erläuterung: *kursiv*: Einordnung nach v. DRACHENFELS

Geschützte Biotoptypen und Pflanzenarten

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopkomplexe kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor.

Im UG wurden keine nach §§ 29/22 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile oder FFH-Lebensraumtypen festgestellt. Es konnten im Bereich der

Vorhabenflächen keine Pflanzenarten der Roten Liste oder besonders geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden.

3.2.1.2 Bewertung Biotoptypen

Innerhalb des kartierten UG sind Biotoptypen der Wertstufen I bis V vorhanden, die hochwertigsten Biotopflächen stellen Wälder dar. Die Lage des Geltungsgebietes ist in nachfolgender Abbildung in Rot eingefasst:

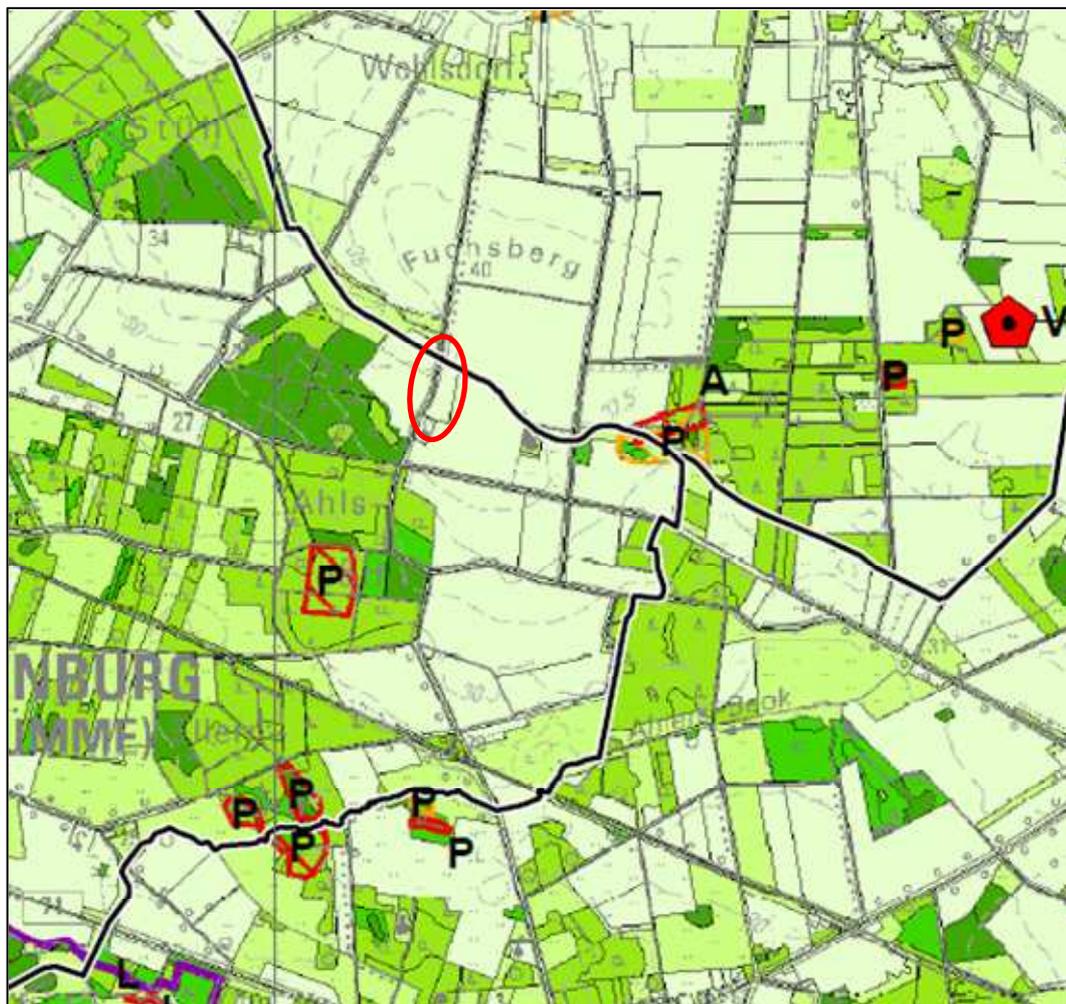


Abbildung 3-1: Auszug aus der Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), 2016

Der geplante Sonderstandort liegt nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausschließlich im Bereich von Biotoptypen geringerer Bedeutung (Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen).

3.2.2 Tiere

3.2.2.1 Brutvögel

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet. Daher werden die Daten aus der Brutvogelerfassung im Bereich der Windenergiepotenzialfläche Nr. 34 (HANDKE 2016) herangezogen.

*"Untersucht wurde nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) in einem Radius von 1.000 m um die Potenzialfläche. Dabei wurden insgesamt acht Tages- und vier Nachtbegehungen durchgeführt. Auf den Offenlandflächen wurde das Artenspektrum vollständig kartiert, eine quantitative Erfassung erfolgte dort für planungs- und bewertungsrelevante Arten (alle Rote Liste Arten mit Ausnahme von Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) sowie Star (*Sturnus vulgaris*), die nur qualitativ erfasst wurden). Die Brutvogelerfassung und die Statureinschätzung (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) erfolgte in enger Anlehnung an die Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005)".*

Nachfolgende Abbildung dokumentiert die im Vorhabenbereich festgestellten Brutvogelarten.

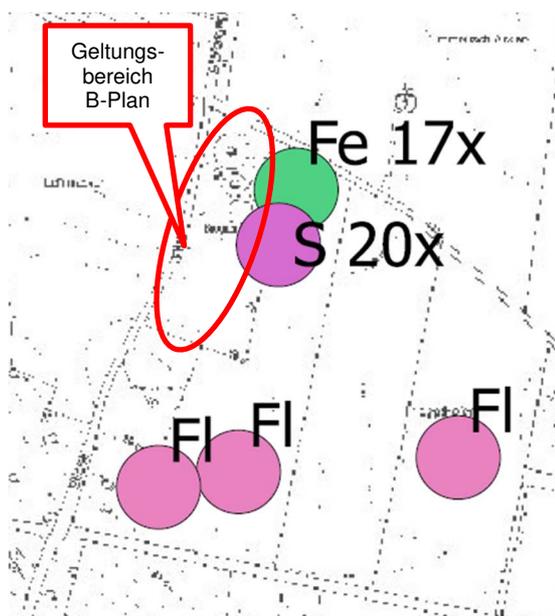


Abbildung 3-2: Ausschnitt aus HANDKE 2016

Auf dem Gelände der Biogasanlage wurden durch HANDKE (2016) 20 Brutverdachte des Stars an der Biogasanlage festgestellt. Stare gelten als ausgewiesene Höhlenbrüter. Die Art fliegt durch Öffnungen unterhalb der über den Fermenterbehälter gespannten Tragluftdachkonstruktion ein und nutzt die Hohlräume zwischen der Doppelmembran in der Tragluftdachkonstruktion als Brutstandort.

Zudem wurden durch HANDKE (2016^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}) 17 Brutverdachte von Feldsperlingen auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage festgestellt. Der Feldsperling brütet häufig in lockeren Kolonien, wobei die Koloniegroße stark von den verfügbaren Neststandorten vor Ort abhängig ist. Die Art gilt als überwiegender Höhlen- und Nischenbrüter, und nutzt ebenfalls gerne die Nischenbereiche der Tragluftkonstruktion an den Fermenterbehältern, nur gelegentlich werden Freinester gebaut.

Die Tragluftkonstruktionen der Fermenter sind bei der Ortsbegehung durch den IDN im Oktober 2023 bereits abgebaut gewesen. Zur Abschirmung wurde eine Plane über die Fermenter gespannt.

Im Jahr 2023 wurde eine Brutvogelerfassung (ORCHIS 2023) durchgeführt, bei der ein Revier des Stars an der nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Produktionsanlage gefunden wurde. Reviere des Feldsperlings wurden nur in den umrandenden Gehölzen aufgenommen. Auf den Flächen der ehemaligen Biogasablage selbst wurde kein Revier für Stare gefunden. Zusätzlich wurde jedoch ein Revier der Rauchschnalbe mittig auf den Flächen der Biogasanlage aufgenommen.

Die Rauchschnalbe besiedelt als Kulturfolger hauptsächlich Einzelgehöfte und stark bäuerlich geprägte Dörfer. Als Nahrungshabitate dienen offene Grünflächen wie Weiden und Wiesen sowie Gewässer, die sich typischerweise im 500-m-Umkreis um den Neststandort befinden. Die Schnalbe ist ein Nistbrüter und nistet vornehmlich in frei zugänglichen Gebäuden wie Ställen oder Scheunen. (ORCHIS 2023)

Tabelle 3-2: Brutvogelarten der Roten Listen aus HANDKE (2016) und ORCHIS (2023) angepasst an das UG der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Brutvogelart	Rote Liste BRD (RYSILAVY et al 2020)	Rote Liste NI/HB (KÜHLER & SANDKÜHLER 2021)	Besonders geschützt (§)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	§
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	§
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V	3	§

Rote Liste Status BRD/NI/HB: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Streng geschützte Brutvogelarten

Auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Biogasanlage kommen nach HANDKE (2016) keine streng geschützten Brutvogelarten vor.

Besonders geschützte, gefährdete Brutvogelarten

Auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Biogasanlage kommen nach HANDKE (2016) 20 Brutverdachte für den Star sowie 17 Brutverdachte für den Feldsperling vor. Bei der Brutvogelkartierung durch ORCHIS (2023) wurde ein Revier der Rauchschwalbe auf der Fläche der ehemaligen Biogasanlage festgestellt.

3.2.2.2 Gastvögel

Gastvögel konnten im Rahmen der Kartierung von HANDKE (2016) auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Biogasanlage oder im näheren Umfeld nicht festgestellt werden.

3.2.2.3 Fledermäuse

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Fledermauserfassung im Untersuchungsgebiet. Daher werden Daten aus der Fledermauserfassung (PLAN NATURA 2016) im Bereich des Windparks Wohlsdorf herangezogen.

Untersucht wurden die für die Windkraftplanung relevanten Fledermausarten in einem Radius von etwa 1.000 m um die Standorte des gesamten geplanten Windparks am Standort Wohlsdorf. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird nur das hier betroffene UG betrachtet.

Beim Vorhabenbereich handelt es sich um einen Funktionsraum hoher Bedeutung für Fledermäuse mit einem Vorkommen von Großem Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Es wurden Daueraktivitäten der Breitflügelfledermaus westlich des Betriebsgeländes der ehemaligen Biogasanlage festgestellt.

Quartiere von Fledermäusen sind im Umfeld der Planung u. a. in dem westlich des geplanten Geltungsbereiches vorhandenen Waldgebiet in Form von Tagesverstecken in Baumhöhlungen zu erwarten.

Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler genutzt, die über Gehölzstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen.

Tabelle 3-3: Vorkommende Fledermausarten der Roten Liste westlich des Geländes der Biogasanlage

Fledermausart	Rote Liste BRD	Rote Liste NI/HB	Streng geschützt (§§)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptescius serotinus</i>)	3	2	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	2	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	2	§§

Rote Liste Status BRD/NI/HB: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Streng geschützte Fledermausarten

Alle vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt.

3.2.2.4 Amphibien

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 existieren keine Gewässer (Laichhabitate) bzw. Sommer- oder Winterlebensräume.

3.2.2.5 Vorbelastungen

Vorbelastung für Tierartenvorkommen bestehen im Planungsgebiet vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, das bestehende Wege- und Straßennetz sowie durch die vorhandene Windenergienutzung.

3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung von Tierarten-Vorkommen

Die Arten Star (*Sturnus vulgaris*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) gelten als kulturfolgende Arten, die häufig in Siedlungsnähe vorkommen. Der Star wurde mit insgesamt 20 Brutverdachten auf dem Betriebsgelände oder an der Biogasanlage von HANDKE (2016) festgestellt. Der Star und die Rauchschwalbe gelten als "gefährdete Art", der Feldsperling als auf der „Vorwarnliste“ stehende Art. Alle drei Arten sind an die Nähe des Menschen gewöhnt und zeigen eine geringe Fluchtdistanz von 10 bis 15 m (GASSNER et al. 2010).

Das Betriebsgeländer der Biogasanlage wird von den vorkommenden Fledermausarten als Nahrungshabitat für Fluginsekten, u. a. aufgrund der umstehenden Feldheckenstrukturen, genutzt. Die vorkommenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptescius serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kommen häufig im Umfeld von dörflicheren Landschaftsstrukturen vor.

Die Tragluftdachkonstruktionen der Fermenter waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch den IDN im Oktober 2023 bereits abgebaut und Folien wurden als Witterungsschutz über die Fermenter gespannt.

In Kapitel 4.3.2 erfolgen eine detailliertere Auswirkungsbeurteilung sowie eine Ableitung von geeigneten Vermeidungs- und vorgezogenen Schutzmaßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse und Avifauna.

3.3 Schutzgut Fläche

Die Flächen innerhalb des Vorhabenbereichs, d.h., die direkt beanspruchten Flächen, werden aktuell als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Restbestände der ehemaligen Biogasanlage sind vor allem im nördlichen Plangebiet (Fermenter, Halle) noch vorhanden. Flächen anderer Nutzung (wie z. B. Pflanzflächen) werden nicht durch die Baufläche in Anspruch genommen.

Dem Schutzgut Fläche wird aufgrund des hohen Anteils an versiegelter Fläche einer geringen Bedeutung zugeordnet.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Bestand im Untersuchungsgebiet

Im Bereich des Planungsgebietes liegt laut Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000 vorwiegend der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vor. In Richtung Osten geht der Bodentyp über in Pseudogley-Podsol-Braunerde. Das UG liegt laut NIBIS-Kartenserver (LBEG 2022) nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

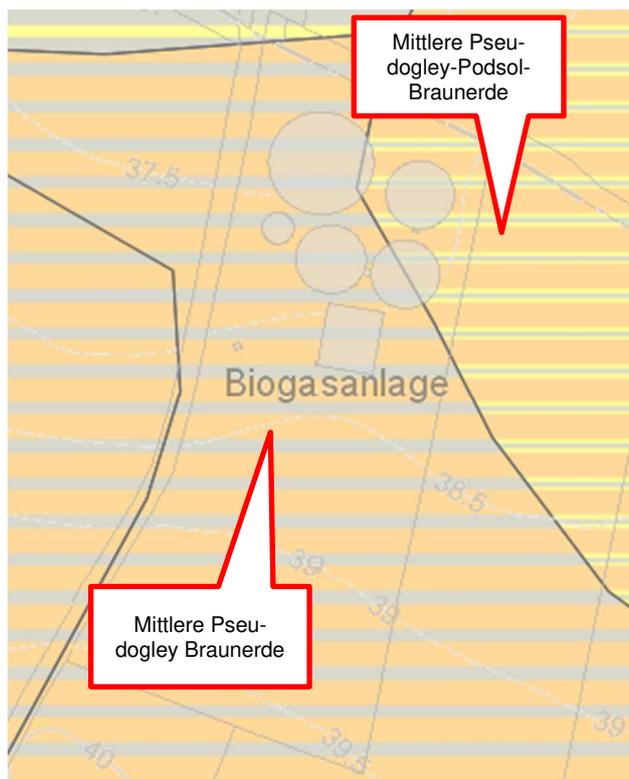


Abbildung 3-3: Auszug i. M. 1 : 8.000 der Bodenübersichtskarte (BÜK 50) von Niedersachsen (LBEG 2023)

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Wümme Lockergestein links". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch den NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Dies ist auf den erhöhten Nitrat- und Pestizidgehalt des Grundwassers zurückzuführen. Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor (MU 2023).

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG 2023) innerhalb des Planungsgebietes > +27,5 m bis +32,5 m NHN. Der Grundwasserflurabstand beträgt laut der Daten aus NIBIS rd. 5,0 m bis 10,0 m. Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet im guten mittleren Bereich (251 bis 300 mm/a).

3.5.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3.5.3 Bewertung Schutzgut Wasser

Das Teilschutzgut Grundwasser hat im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der mittleren Grundwasserneubildung, des weniger oberflächennah anstehenden Grundwasserstandes und der Vorbelastung insgesamt eine allgemeine Bedeutung. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Untersuchungsgebiet wird als hoch eingestuft (LBEG 2023).

3.6 Schutzgut Klima

3.6.1 Lokalklimatische Verhältnisse

Die Acker- und Waldflächen, die das Untersuchungsgebiet umgeben, sind Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft. Das Plangebiet selbst ist durch ein gleichmäßig in Richtung Süden abfallendes Relief und einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet.

3.6.2 Klima-Parameter

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 776 mm im langjährigen Mittel (LBEG 2023). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,7 °C.

3.6.3 Bewertung Schutzgut Klima

Da der Vorhabenbereich von Waldflächen umgeben ist und keine nennenswerten Vorbelastungen vorhanden sind, wird dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen.

3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Einteilung und Bewertung der Landschaftsbildeinheit erfolgt auf Grundlage des LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), (2015) nach der landschaftlichen Eigenart der einzelnen Landschaftsbildeinheiten. Der Begriff Eigenart umschreibt das Individuelle eines Ortes bzw. einer Landschaft, das Gewachsene bzw. die historische Kontinuität. Unter Eigenart im Kontext von Natur und Landschaft wird somit das Unverwechselbare bzw. der individuelle Charakter einer Landschaft verstanden. Die Bewertung der Kriterien erfolgt anhand von drei Wertstufen:

- hoch (= Wertstufe 3)
- mittel (= Wertstufe 2)
- gering (= Wertstufe 1)

Aus der Summe der Wertstufen der Indikatoren Naturnähe, Vielfalt und historische Kontinuität wird eine Gesamtwertstufe für die Landschaftsbildeinheit zugeordnet.

- (7) 8 - 9: Gesamtbewertung hoch (= Wertstufe 3)
- 5 - 7: Gesamtbewertung mittel (= Wertstufe 2)
- 3 - 4: Gesamtbewertung gering (= Wertstufe 1)

Der Geltungsbereich der 2. Änderung B-Plan Nr. 7 befindet sich in dem Landschaftsteilraum um Bartelsdorf (Landschaftsbildeinheit 132).

Die Einheit umfasst hauptsächlich Acker, Intensivgrünland, aber auch ein Fließgewässer (Bartelsdorfer Kanal) und kleinflächige Waldbestände bzw. Feldgehölze und ist durch eine geringe Strukturvielfalt gekennzeichnet. Einige historische Ackerstandorte sind vorhanden. Die Hauptbeeinträchtigungen stellen beispielsweise der Windpark Wohlsdorf mit seinen WEA dar. Die Gesamtbewertung führt zu der Einstufung in die Wertstufe 1 und weist damit eine geringe Gesamtbewertung auf.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden nach Anlage 4 UVPG historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

3.8.1 Bodendenkmale

Im Nahbereich, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung B-Plan Nr. 7, sind laut Auskunft der Kreisarchäologie einige archäologische Funde (Bodendenkmale) in der Datenbank ADABweb verzeichnet. Es handelt sich laut Angaben der Kreisarchäologie bei allen Bodendenkmalen im Untersuchungsgebiet um ggf. durch Ausgrabung zu sichernden Fundstellen, aber keine an ihrem Standort zu erhaltende Bodendenkmale wie z. B. Grabhügel.

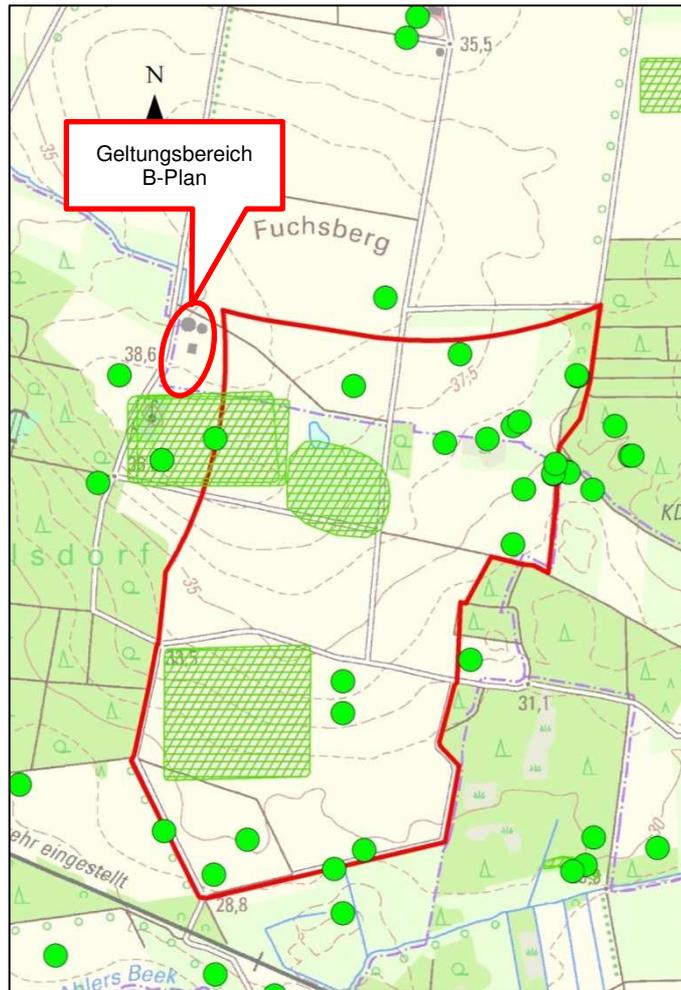


Abbildung 3-4: Bodendenkmale im Planungsgebiet

3.8.2 Baudenkmale

Baudenkmale sind im UG nicht vorhanden.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Nutzung als Sonderstandort für "Wasserstoffherzeugung und landwirtschaftliche Dienstleistungen" und der damit verbundenen Umbaumaßnahmen ausgegangen werden:

Bau- und anlagebedingt

- Es sind keine Neuversiegelungen geplant
- Keine Veränderung des Landschaftsbildes
- Keine zusätzlichen Lärmemissionen durch Lieferverkehre

Betriebsbedingt

- Lärmemissionen
- Lichtemissionen
- Scheuchwirkung auf Tiere

Diese Wirkungen gehen nicht über das bisherige Maß der Nutzung durch die Landwirtschaftliche Lagerstätte hinaus. Es entfällt hingegen die Nutzung des Standortes als Lagerstätte.

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Wohnbebauung ist aufgrund des Abstandes nicht betroffen.

Die strombasierte Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyseure erfordert komplexe technische Einrichtungen, die ein gewisses Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt mit sich bringen. Im Wesentlichen sind hier die Explosions- und Brandgefahr bei Lagerung und Transport zu nennen, die durch ordnungsgemäßen Betrieb und Wartung minimiert wird.

Sowohl die Herstellung als auch die Lagerung von Wasserstoff erfordert ab einer bestimmten Größenordnung ein besonderes Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Rahmen dieses sog. BImSchG-Verfahrens untersuchen die Behörden, ob die geplante Anlage erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit wird bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der Verordnungen zum Lärmschutz, Blendschutz und Störfall als nicht erheblich eingeschätzt.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.3.1 Biotop

Baubedingte Wirkungen

Für die Baustellenverkehre werden vorhandene Fahrstraßen genutzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über den westlich des Plangebiets verlaufenden "Ahlisdorfer Weg" mit Anbindung zur Kreisstraße 211. Dieser Weg erschließt zugleich die Gasförderstation und ist entsprechend gut ausgebaut.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Es werden durch die zwei Prozesskühler und den Verdichter (Kühler) geringflächig unversiegelte Flächen bzw. Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich durch den Einsatz eines Streifenfundaments mit rd. 10 m² einer Scherrasenfläche der Biogasanlage um eine vernachlässigbare Größe eines geringwertigen Biotoptypen. Die vorhandene Halle wird abgerissen und weiter südlich wird eine neue Halle auf der bereits versiegelten Fläche gebaut, welche zukünftig der Unterbringung des Elektrolyseurs dient.

Zur bestehenden Randeingrünung wird wie bisher ein Abstand von 2,5 m eingehalten. Im Norden des Plangebietes verläuft die Baugrenze aufgrund der Bestandsbebauung entlang des Grünstreifens. Die bestehende 8 m breite Randeingrünung bleibt erhalten und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Bestandsbauungsplan übernommen.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Es sind keine nach § 30 und § 24 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop betroffen. Auswirkungen der Planung auf gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten können bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da keine Standorte solcher Arten in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Tiere

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Bei den Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes handelt es sich sowohl um direkte Auswirkungen als auch um Folge- und Wechselwirkungen, da zwischen Gebäudestrukturen und/oder Vegetation und dem faunistischen Arteninventar häufig enge Verknüpfungen bestehen.

Brutvögel

Die durch die Nachnutzung entstehenden Lärmemissionen (betriebsbedingt) werden keine Beeinträchtigungen über das vorherige Nutzungsmaß hinaus darstellen. Zudem sind die festgestellten Arten Feldsperling, Rauchschwalbe und Star, insbesondere außerhalb der Brutzeit, keine übermäßig empfindlichen Brutvogelarten.

Gastvögel

Im Rahmen der Kartierung durch HANDKE (2016) wurden keine Gastvögel im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 oder im nahegelegenen Umfeld festgestellt.

Zudem stellt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 keinen geeigneten Lebensraum für Gastvögel dar.

Demzufolge werden keine negativen Auswirkungen auf die Gastvögel zu erwarten sein.

Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung durch plan Natura (2019)^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} konnten keine Wochenstuben oder Quartiere von Fledermausarten auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sowie im Umfeld festgestellt werden.

Das Betriebsgelände des Elektrolyseurs kann weiterhin als Funktionsraum für Fledermäuse genutzt werden.

Es werden keine Verluste von Wochenstuben oder Quartieren prognostiziert.

Amphibien

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 existieren keine Gewässer (Laichhabitate) bzw. Sommer- oder Winterlebensräume.

Demzufolge werden keine negativen Auswirkungen auf die Tierartengruppe der Amphibien zu erwarten sein.

Weitere Tierartengruppen

Erhebliche negative Auswirkungen auf weitere Tierartengruppen sind nicht zu erwarten, da keine besonderen Lebensräume weiterer Tierartengruppen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 vorhanden sind.

4.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden durch die Nutzungsänderung zusätzlichen 10 m² Fläche durch ein Streifenfundament versiegelt. Es ergeben sich anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

4.5 Schutzgut Boden

Es werden im Rahmen der Abbrucharbeiten temporär keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes im Bereich der Baustellenzufahrten können Schadstoffeinträge in den Boden vermieden werden, da solche nur im Falle von z. B. unsachgemäßem Umgang mit Betriebsstoffen zu erwarten sind.

Mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird durch die Herstellung eines Streifenfundamentes 10 m² zusätzliche Bodenversiegelungen ermöglicht. Es ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine

erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

4.6 Schutzgut Wasser

4.6.1 Grundwasser

Die geplanten Neuversiegelungen sind nur geringfügig und werden die Grundwasserneubildung nicht verringern.

Betriebsbedingt wird eine dauerhafte Grundwasserentnahme erforderlich.

Aussagen über die Absenktiefe und den resultierenden Absenktrichter dieser erforderlichen betriebsbedingten Grundwasserentnahme und deren Auswirkungen sind ohne das Vorliegen eines hydrogeologischen Gutachtens zum jetzigen Planungsstand nicht möglich. Es ist vorgesehen, in Kürze den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag vorzulegen.

4.6.2 Oberflächengewässer

Es kommt betriebsbedingt zu einer dauerhaften Einleitung von Prozesswasser in den nördlich angrenzenden Grenzgraben Rotenburg-Wohlsdorf. Es kommt zu einer dauerhaften Volumen- oder Qualitätsveränderungen. Dies Auswirkungen sind ohne das Vorliegen eines hydrogeologischen Gutachtens zum jetzigen Planungsstand nicht zu beurteilen. Es ist vorgesehen, in Kürze den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag vorzulegen.

4.7 Schutzgut Klima

Es kommt im Vorhabengebiet temporär zu lokalen Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge, Lkw-Verkehr für den Transport des Wasserstoffes. Diese übersteigen jedoch nicht das Maß der Anlieferungen und der Abholungen von der landwirtschaftlichen Lagerfläche. Hierdurch werden keine signifikanten Treibhausgasemissionen und damit Beeinträchtigungen des Klimas hervorgerufen, es kommt nicht zu einer regionalen oder überregionalen Belastung der lufthygienischen Verhältnisse

Zusätzliche großflächige Versiegelung erfolgen nicht, die eine Veränderung der lokalklimatischen Situation hervorrufen könnten.

Insgesamt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

Es besteht keine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

4.8 Schutzgut Landschaft

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind weiterhin als sonstiges Sondergebiet festgesetzt und unter dem Oberbegriff "Wasserstoffzeugung und landwirtschaftlich Dienstleistungen" zusammengefasst. Lediglich das Nutzungsspektrum ändert sich. Es sollen Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen, Elektrolyseur, Gasaufbereitung, Verdichter, Abfüllstation und eine Speicherung in mobilen Trailern im Änderungsgebiet ermöglicht werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die GRZ nicht geändert, wodurch es gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens kommt. Es besteht somit kein Ausgleichsbedarf für dieses Schutzgut.

Ein 8 m breiter Randstreifen um das Grundstück bleibt, wie bisher, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier wurde zum Schutz des Landschaftsbildes und als Ausgleichsmaßnahme zur Flächenversiegelung bereits im Zuge der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes eine flächige Gehölzpflanzung aus standortgemäßen heimischen Bäumen und Sträuchern angelegt. Diese ist auch zukünftig zu erhalten und dient so weiterhin zum Schutz des Landschaftsbildes.

4.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine der bekannten Einzelfundstellen befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Jedes Schutzgut wird für sich einer Betrachtung hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme unterzogen. Die von dem Vorhaben ausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits hinreichend im Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

4.11 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die strombasierte Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyseure erfordert komplexe technische Einrichtungen, die ein gewisses Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt mit sich bringen. Im Wesentlichen sind hier die Explosions- und Brandgefahr bei Lagerung und Transport zu nennen.

Sowohl die Herstellung als auch die Lagerung von Wasserstoff erfordert daher ab einer bestimmten Größenordnung ein besonderes Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Rahmen dieses sog. BImSchG-Verfahrens untersuchen die Behörden, ob die geplante Anlage erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte und ob und in welchem Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich wird.

Im Zuge des Verfahrens wird sichergestellt, dass geplante Anlagen, Lager- und Füllanlagen usw. den Vorgaben des BImSchG entsprechen. Zudem werden auch wasserrechtliche Aspekte geprüft, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens prüfen die zuständigen Behörden auch, ob die nötige Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gegeben werden kann. Dabei geht es um Fragen des Arbeitsschutzes. Es wird u. a. geregelt, welche Prüfpflichten Antragsteller vor Inbetriebnahme und während des Betriebs erfüllen müssen.

Hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes sorgt eine Vielzahl technischer Vorkehrungen für einen sicheren Anlagenbetrieb. Bei der Elektrolyse entsteht im Wesentlichen Sauerstoff als Abfallprodukt und wird gestreut wieder an die Umgebung abgegeben.

Besondere Sicherheits- und Absperrventile sorgen dafür, dass jeder Anlagenteil im Notfall sofort abgesperrt wird. Durch spezielle Gaswarn-Anlagen kann

sichergestellt werden, dass die Gesamtanlage im Leckagefall sofort automatisch heruntergefahren wird.

Darüber hinaus ist das Wasserstoffgas selbst leichter als Luft und verflüchtigt sich schnell in die Atmosphäre. Dadurch minimiert sich die Gefahr von Gas-Ansammlungen. Es entstehen keine explosiven Gemische wie unter den Foliendächern von Biogasanlagen. Darüber sind Prozessabläufe verfahrenstechnisch deutlich besser kontrollierbar als z.B. der Prozess in einer Biogasanlage.

Im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden umfassende Sicherheitsmaßnahmen gefordert, die in Gutachten entsprechend nachzuweisen und auch abzunehmen sind, so dass vor diesem Hintergrund auf weitere Ausführungen im vorliegenden Bauleitplanverfahren verzichtet werden kann.

Der Genehmigungsprozess wird bereits parallel abgestimmt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Sicherheit der Anlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die nähere Umgebung angenommen werden.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

5.1 Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 4 erläuterten Umweltauswirkungen verbunden. Es ergeben sich abschließend keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Biotop, Tiere, Fläche, Boden, Klima sowie Landschaftsbild und kulturelles Erbe. Die Umweltauswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme und -absenkung sowie die Einleitung von Prozesswasser in die Vorflut werden im noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren betrachtet.

5.2 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen des gegenwärtigen Umweltzustands zu erwarten. Der Betrieb der landwirtschaftlichen Lagerstätte würde weiter bestehen. Die geplanten Anlagen für die Wasserstoffherzeugung würden an einem anderen Standort geplant werden, der möglicherweise nicht bereits bebaut und mit längeren Transportwegen verbunden wäre.

6 Planungsalternativen

Wesentliches Ziel der Planung ist eine effiziente Wasserstoff-Herstellung in unmittelbarer Nähe zum Windpark Wohlsdorf und die Nutzung der dadurch entstehenden Synergieeffekte.

Darüber hinaus soll der bestehende Standort der ehemaligen Biogasanlage im Sinne einer langfristigen, nachhaltigen Nutzung von Ressourcen sinnvoll nachgenutzt werden. Die Planung ist daher standortgebunden. In ähnlicher Weise geeigneter Alternativstandorte gibt es im Umfeld des Windparks Wohlsdorf nicht.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Grundsätzlich werden durch die Wahl des Standorts (geringwertige Biotope, bereits vollversiegelte Bereiche) Eingriffe in naturschutzfachlich höherwertige oder störungsempfindlichere Bereiche vermieden.

Es sind keine konkreten **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung** bei Realisierung der Planung geplant.

7.1.1 Schutzgüter Boden/Biotope/Tiere/Wasser

V 1: Schutz von Boden und Grundwasser

- Fachgerechter Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen bei den Abbrucharbeiten. Umgehende Entfernung und Entsorgung von ggf. durch Tropfverluste oder Leckagen verunreinigtem Bodenmaterial.
- Fachgerechte Entsorgung von Silagesickersäften und verunreinigtem Niederschlagswasser

V 2: Schutz von Biotoptypen

- Aufgrund der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die bestehende Gehölzpflanzung aus standortgemäßen heimischen Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Folgende Arten sind zu verwenden:
 - Bäume 1. Ordnung: 7 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 8 % Stieleiche (*Quercus robur*),
 - Bäume 2. Ordnung: 5 % Salweide (*Salix caprea*), 10 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
 - Sträucher: 10 % Haselnuss (*Corylus avellana*), 15 % Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 15 % Schlehe (*Prunus spinosa*). 10 % Hundsrose (*Rosa canina*), 10 % Grauweide (*Salix cinerea*), 10 % Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

- Die Qualität soll betragen: Heister 2 x verpflanzt, Höhe von 150 bis 175 cm und Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm, Pflanzabstand: Eine Pflanze pro m². Darüber hinaus wird ein regelmäßiger Schnitt als Pflegemaßnahme vorgesehen, um den dichten, strauchartigen Wuchs der Bepflanzung zu erhalten.

V 3: Schutz von Brutvögeln

- Um Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der festgestellten Brutvogelarten Star, Feldsperling und Rauchschwalbe auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Bautätigkeit auf die Zeit außerhalb der Hauptbrutzeiten der drei Arten (April bis Juni) zu beschränken. Hierbei muss vor Beginn der Arbeiten, auch nach Ende der Brutzeit, ggf. ein kurzfristiger Kontrolltermin erfolgen, da die drei Arten mehr als eine Jahresbrut durchführen können.
- Ebenfalls wird die Halle im Winter verschlossen, damit ein Brutverdacht zur Hauptbrutzeit ausgeschlossen werden kann.

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich gegenüber dem Bestand nicht. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt weiterhin 0,7. Die Baugrenzen wurden aus dem Bestand übernommen. Die bestehende 8 m breite Randeingrünung wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Bestandsbebauungsplan übernommen.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/ Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biototypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biototypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

7.2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle dokumentiert den Ist-Zustand im Geltungsbereich, d. h. den bestehenden Planungszustand, der durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 besteht.

Tabelle 7-1: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand/ 1. Änderung B-Plan Nr. 7

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
13.4 X Versiegelte Fläche Sondergebiet (GRZ 0,7 - OKG) (ges.: 13.545 m ²)	9.482	0	0	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
13.3 TF Unversiegelte Fläche/Vegetationslose Fläche (ges.: 13.545 m ²)	4.063	1	4.063		-
2.10.2 HFM Strauch-Baumhecke	4.415	3	13.245		-
Summe	17.960		17.308		

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien sind diese in der nachfolgenden Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biotoptypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
13.4 X Versiegelte Fläche Sondergebiet (GRZ 0,7 - OKG) (ges.: 13.545 m ²)	9.482	-	-	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft	-
13.3 TF	4.063	1	4.063		-

Biototyp	Größe in m ²	Wert- faktor	Flächen- wert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Unversiegelte Fläche/Vegetationslose Fläche (ges.: 13.545 m ²)				- Landschaftsbild	
2.10.2 HFM Strauch-Baumhecke	4.415	3	13.245		-
Summe	17.960		17.308		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Bilanz:	Ist-Zustand	17.308 WE
-	Planungszustand	17.308 WE
Kompensationsdefizit		0 WE

Es werden zum derzeitigen Kenntnisstand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge der Realisierung der 2. Änderung B-Plan Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" ausgelöst. Die Umweltauswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme und -absenkung sowie die Einleitung von Prozesswasser in die Vorflut werden im noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren betrachtet.

8 Prüfen der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

8.1 Einleitung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)¹
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzes dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

¹ RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (laut Ortsbegehung im November 2017 und März/April 2018) abgeleitet wird.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

8.2 Projektwirkungen – mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Abrissarbeiten, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
 - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
 - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
 - erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

8.3 Datengrundlage

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- HANDKE, K. (2016): Brut- und Rastvogelerfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf
- PLAN NATURA (2016; 2019 ergänzt): Fledermauserfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf - 2. Ergänzung zum Bericht vom 21.01.2016
- ORCHIS (2023): Avifaunistisches Gutachten 2023 Windparkplanung Wohlsdorf
- IDN (2018): Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016)
- Aktuell gültige Rote-Listen Tiere (BRD und Niedersachsen)
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2015): Landschaftsrahmenplan
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
- LBEG (2023): NIBIS Kartenserver
- MU (2023): Umweltkarten Niedersachsen

8.4 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Biotopkartierung im Jahr 2018 wurden bereits keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund der unveränderten Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten und der Gebietsbegehung im Jahr 2023 ist ein solches Vorkommen auch aktuell nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Eingriffsgebiets ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Eingriffsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	keine Gewässer im UG	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum. Zudem bestehen keine Gewässer oder Teiche im Eingriffsgebiet.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine Vorkommen für das Eingriffsgebiet zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im angrenzenden Waldbereich wurde nachgewiesen. Ein Vorkommen von Quartieren konnte im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Die Gehölzreihen um die Biogasanlage stellen eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYER et al. 1998).	nicht relevant
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	
Vögel	Bei der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wurde davon ausgegangen, dass bei einem Rückbau bzw. der Öffnung des Dachs am Fermenterbehälter der Biogasanlage eine Beseitigung von Brutstandorten der Arten Star und Feldsperling eintreten würde. Die mögliche Betroffenheit von in Höhlen und Nischen brütenden Vogelarten Star und Feldsperling wurde dabei für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Hier wird sie nochmal aufgenommen, da bei der Gebietsbegehung keine der CEF-Maßnahmen vorgefunden wurden. Ebenfalls wird die Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände für die Rauchschwalbe ergänzt.	relevant

8.5 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit – Brutvögel

Es liegen für den Vorhabenbereich Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2016 (HANDKE 2016) vor. Hierbei wurden insgesamt 20 Brutverdachte vom Star und 17 Brutverdachte vom Feldsperling an der Biogasanlage festgestellt. Hierbei nutzten beide Arten die nischen- und höhlenartigen Strukturen an den Fermenterbehältern. Beide Vogelarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. Der Star gilt als "gefährdete" Brutvogelart und der Feldsperling steht auf der "Vorwarnliste" der Roten Listen für die BRD und für Niedersachsen/HB.

Aus dem Jahr 2023 (ORCHIS 2023) liegen Untersuchungen vor, die zusätzlich ein Revier der Rauchschwalbe mittig auf den Flächen der Biogasanlage darstellt. Die Rauchschwalbe gilt als "gefährdete" Brutvogelart auf der Roten Liste für Niedersachsen/HB, auf der Roten Liste für die BRD steht sie auf der "Vorwarnliste". Sie ist nach dem BNatSchG besonders geschützt

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind hinsichtlich der gemäß Vogelschutz-Richtlinie geschützten "europäischen" Vogelarten die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten (Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, Rote Liste) sowie solche mit speziellen artbezogenen Ansprüchen auf Artniveau zu betrachten.

8.6 Abprüfen der Verbotstatbestände

Tabelle 8-2: Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Star: 3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. (Brutvögel) (Star: 3) Einstufung Erhaltungszustand Nds./HB) <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> k. A.
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten <p>Lebensraumsprüche: Der Star benötigt höhlenreiche Bäume oder Nistkästen in Kombination mit kurz-rasigen Grünlandflächen. Die Art kommt häufig in landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen vor (BAUER et al. 2005).</p> <p>Brutverhalten: Die Art fängt in der Regel gegen Anfang April mit ihrem Brutgeschäft an (BAUER et al. 2005).</p> <p>Effekt- und Fluchtdistanzen: Die planerisch zu berücksichtigenden Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2012) liegen beim Star bei 100 m. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) liegen für den Star bei 10 m, und nach FLADE (1994) bei 15 m.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> Star: Bestand in Deutschland (2005 - 2009): ca. 2.600.000 - 3.600.000 (BFN 2019). <u>Niedersachsen:</u> Star: Bestand in Niedersachsen (2015): 420.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde mit 20 Brutverdachten im Eingriffsbereich an der Biogasanlage festgestellt.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage sollten außerhalb der Brutzeitperiode (April bis Juni) stattfinden. <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Die Art führt u. U. zwei Jahresbruten durch. Hierbei durften die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<i>den Fermenterbehältern ausschließlich nach Beendigung jeglicher Brutaktivitäten dieser Art stattfinden.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch die vorhabenbedingten Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern wurde u. a. die Dachkonstruktion geöffnet/entfernt. Die Brutplätze dieser Art liegen im Zwischendachbereich. Die direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden könnten, kann daher nicht ausgeschlossen werden.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Rückbauarbeiten finden außerhalb der Brutzeitperiode statt. Zudem wird ggf. durch eine Kontrolle Brutaktivität ausgeschlossen.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Für die Art sollten insgesamt 20 Ersatznistkästen (Fluglochdurchmesser 45 mm) nach Beendigung der Rückbauarbeiten an den verbleibenden Fermenterbehältern angebracht werden. Diese wurden jedoch bei der Gebietsbegehung im Oktober 2023 nicht vorgefunden. Falls die Ersatznistkästen nicht angebracht wurden, ist dies nachzuholen.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Rückbauarbeiten fanden außerhalb der für die Art zutreffenden Brutzeitperiode statt.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<i>Die Art nimmt i. d. R. Ersatznistkästen als Brutplatz gut an.</i>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<i>Die Ersatznistkästen sollten einmalig im Jahr (Herbst) gereinigt und geprüft werden.</i>	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-3: Feldsperling (*Passer montanus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Feldsperling: V)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. (Brutvögel) (Feldsperling: V)
	Einstufung Erhaltungszustand Nds./HB
	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
	<input type="checkbox"/> k. A.
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Lebensraumsprüche: <i>Der Feldsperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der landwirtschaftlich geprägte Umgebungen (Agrarlandschaften) bevorzugt (BAUER et al. 2005).</i> Brutverhalten: <i>Die Art beginnt gegen Ende April/Anfang Mai mit dem Brutgeschäft (BAUER et al. 2005).</i> Effekt- und Fluchtdistanzen: <i>Die planerisch zu berücksichtigende Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2012) liegt beim Feldsperling bei 100 m. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) liegt für den Feldsperling bei 10 m und nach FLADE (1994) bei < 10 m.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> Feldsperling: <i>Bestand in Deutschland (2016): ca. 840.000 - 1.250.000 (BFN 2019).</i> <u>Niedersachsen:</u> Feldsperling: <i>Bestand in Niedersachsen (2015): 80.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015).</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Art wurde mit 17 Brutverdachten im Eingriffsbereich an der Biogasanlage festgestellt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern sollten außerhalb der Brutzeitperiode (April bis Juni) stattfinden.</i> <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Die Art führt u. U. 3 Jahresbruten durch. Hierbei dürfen die Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern ausschließlich nach Beendigung jeglicher Brutaktivitäten dieser Art stattfinden.</i> Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Durch die vorhabenbedingten Rückbauarbeiten an der Biogasanlage bzw. den Fermenterbehältern wurde u. a. die Dachkonstruktion geöffnet/entfernt. Die Brutplätze dieser Art lagen im Zwischendachbereich. Die direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden könnten, konnte daher nicht ausgeschlossen werden.</i> Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Die Rückbauarbeiten fanden außerhalb der Brutzeitperiode statt. Zudem wird ggf. durch eine Kontrolle Brutaktivität ausgeschlossen.</i> Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Für die Art sollten insgesamt 17 Ersatznistkästen nach Beendigung der Rückbauarbeiten an den verbleibenden Fermenterbehältern angebracht werden. Bei der Gebietsbegehung im Oktober 2023 wurde diese jedoch nicht vorgefunden. Falls die Nistkästen nicht angebracht wurden, sind sie nachträglich anzubringen.</i>
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Rückbauarbeiten fanden außerhalb der für die Art zutreffenden Brutzeitperiode statt.</i> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Art nimmt i. d. R. Ersatznistkästen als Brutplatz gut an.</i> Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <i>Die Ersatznistkästen sollten einmalig im Jahr (Herbst) gereinigt und geprüft werden.</i> <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
5	Fazit
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

 Tabelle 8-4: Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Rauchschnalbe: V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. (Brutvögel) (Rauchschnalbe: 3) Einstufung Erhaltungszustand Nds./HB <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> k. A.
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p>Lebensraumsprüche: Die Rauchschnalbe benötigt Höhleneingänge oder ähnliche Strukturen in Kombination mit naheliegenden kleinen Gewässern zur Versorgung mit Insekten. Die Art kommt häufig in landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen vor (BAUER et al. 2005).</p> <p>Brutverhalten: Die Art fängt in der Regel gegen Anfang April mit ihrem Brutgeschäft an (BAUER et al. 2005).</p> <p>Effekt- und Fluchtdistanzen: Die planerisch zu berücksichtigenden Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2012) liegen bei der Rauchschnalbe bei 100 m.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Deutschland: Rauchschnalbe: Bestand in Deutschland (2016): ca. 480.000 - 920.000 Brutpaare (BFN 2019) Niedersachsen: Rauchschnalbe: Bestand in Niedersachsen (2015): 100.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<i>Die Art wurde mit einem Revier im Eingriffsbereich in der Halle der ehemaligen Biogasanlage festgestellt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
1.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Bauarbeiten an den ehemaligen Gebäuden der Biogasanlage sollten nach Beendigung der Brutzeitperiode (April bis Juni) stattfinden.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Die Art führt u. U. zwei bis drei Jahresbruten durch. Hierbei dürfen die Bauarbeiten an der ehemaligen Biogasanlage ausschließlich nach Beendigung jeglicher Brutaktivitäten dieser Art stattfinden.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch den Abgang der Halle der ehemaligen Biogasanlage kann eine direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden könnten nicht ausgeschlossen werden.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es liegen keine Kenntnisse über die lokale Population vor. Es ist davon auszugehen, dass sich eine erhebliche Störung durch das Vorhandensein geeigneter Strukturen in räumlicher Nähe ausschließt, sodass</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<p><i>die Rauchschwalbe auf ähnliche Strukturen in der Umgebung ausweichen kann. In der näheren Umgebung der ehemaligen Biogasanlage befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen und Produktionsanlagen, die als potenzielle Brutstandorte der Rauchschwalbe dienen können.</i></p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bei einer Brutaktivität der Rauchschwalbe in der Halle der ehemaligen Biogasanlage wird nicht gebaut. Dazu wird vor dem Bau durch eine Kontrolle Brutaktivität ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass die Rauchschwalbe nicht zu den Abrissarbeiten in der Halle nistet, wird die Halle verschlossen und alle Einflugmöglichkeiten für die Rauchschwalbe, andere Brutvögel und Fledermäuse versiegelt. Dies geschieht, bevor die Rauchschwalbe im April aus ihren Winterquartieren zurückkehrt.</i></p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Rückbauarbeiten finden außerhalb der für die Art zutreffenden Brutzeitperiode statt.</i></p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>(wenn ja, vgl. 3.2)</p> <p><small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small></p>
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.</p> <p><i>Der Ersatznistkasten sollte einmalig im Jahr (Herbst) gereinigt und geprüft werden.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.</p>
5 Fazit
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.6.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in Kap. 7 aufgeführt.

Es werden Maßnahmen für eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) bei der Umsetzung der betrachteten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 erforderlich:

- 20 Ersatznistkästen für den Star als versäumte Maßnahme von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, falls nicht erfolgt
- 17 Ersatznistkästen für den Feldsperling als versäumte Maßnahme von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, falls nicht erfolgt

8.7 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen nicht ausschließen.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach NNatSchG und nicht innerhalb oder in der direkten Nähe von Natura-2000-Gebieten. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ r. 2,5 km südwestlich der Fläche. Ein Hineinwirken in dieses Schutzgebiet kann nicht prognostiziert werden.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets (TWGG) „Rotenburg-Stadt“ und des gleichnamigen Trinkwasserschutzgebietes (WSG), Schutzzone III A. Die Umweltauswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme und -absenkung werden im noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren betrachtet. Im Zuge der Abbrucharbeiten (insbesondere beim Transport) ist ein Eintrag von Betriebsmitteln in den Boden und damit ins Grundwasser zu vermeiden.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern.

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt.

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Alle relevanten Tierartengruppen wurden erfasst und es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein nach § 4 c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Stadt Rotenburg (Wümme) wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und diese dokumentieren.
- Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes können sich auf Ebene der Vorhabenzulassung weitere Monitoringmaßnahmen ergeben.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das bislang festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaftliche Lagerstelle" des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung der Stadt Rotenburg (Wümme) dient der Unterbringung einer landwirtschaftlichen Lagerstelle auf den Flächen einer ehemaligen Biogasanlage. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) wird die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage (via Elektrolyse) zur elektrolytischen Erzeugung, Speicherung, Befüllung und Vorbereitung des Transports von Wasserstoff ermöglicht. Um Flächen der Lagerstelle nachnutzen zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ergänzt wird unter Textfestsetzung Nr. 1 zur Art der baulichen Nutzung wird daher lediglich die Wasserstoffnutzung. Alle bisherigen Nutzungszwecke behalten Bestand.

Mit der Nach- und Weiternutzung der bereits weitgehend versiegelten Flächen der ehemaligen Biogasanlage Wohlsdorf wird gemäß § 1a BauGB mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen.

Alle übrigen Festsetzungen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 "Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf" sind von der Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert rechtswirksam.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop direkt oder indirekt durch die Planung betroffen.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5835-B

Dipl.-Ing. (FH) Ursula Nutto
Umwelt-/Landschaftsplanung

Oyten,

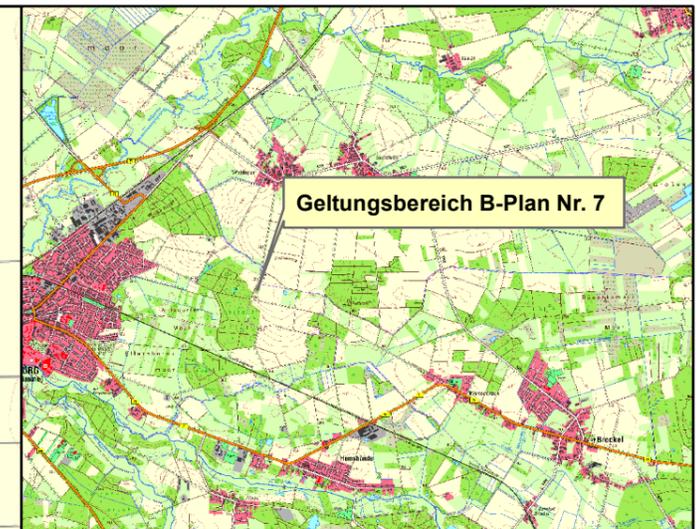
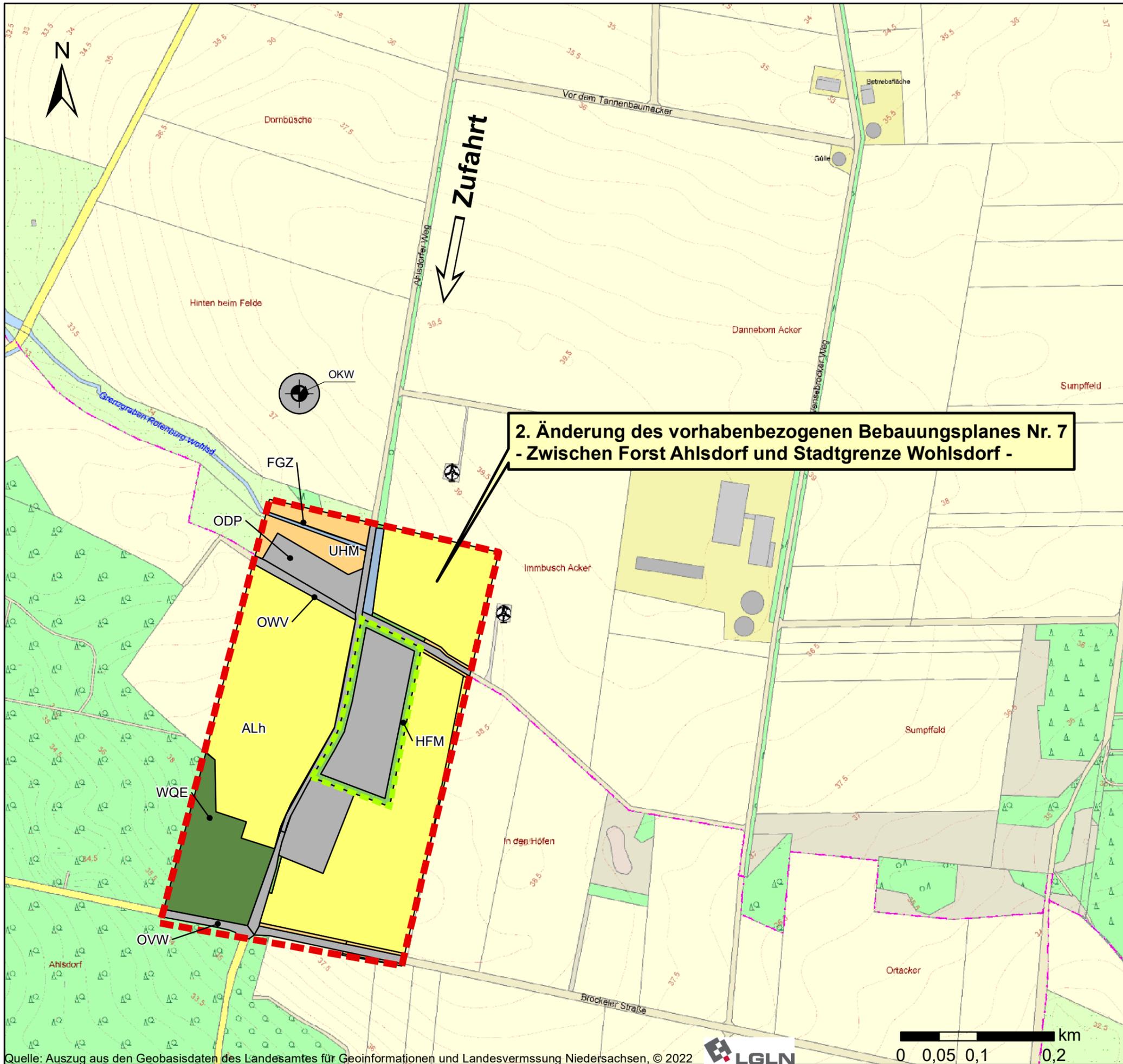
i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage, AULA Verlag.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019): Nationaler Bericht nach Art 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland (2019) Annex B.
- BOYER, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn und Petersen, G. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.
- DRACHENFELS, O. V. (2022): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspflege Niedersachs. A/4: 1-336, Hannover, Stand März 2021. 13. korrigierte Auflage 2022.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Korrektur Januar 2012.
- HANDKE, K. (2016): Brut- und Rastvogelerfassung im Bereich der Potenzialfläche Wohlsdorf.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung.
- LBEG (LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, 2023): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2020): Regionales Raumordnungsprogramm.
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016): Landschaftsrahmenplan.

- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, 2023): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Landes-Raumordnungsprogramm.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- ORCHIS UMWELTPLANUNG GMBH (2023): Avifaunistisches Gutachten 2023 Windparkplanung Wohlsdorf.
- PLAN NATURA (2019): Fledermauserfassung Windpark Wohlsdorf 2015 - 2. Ergänzung zum Bericht vom 21.01.2016.
- RYSLAVY, BAUER, GERLACH, HÜPPOP, STAHLER, SÜDBECK, & SUDFELDT, (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Deutscher Rat Für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte Zum Vogelschutz, 57.
- STADT ROTENBURG (WÜMME) (2023): Satzung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 von Rotenburg (Wümme).



Legende

- Standort geplante Windenergieanlage
- Untersuchungsgebiet B-Plan Nr.7
- Geltungsbereich B-Plan Nr.7
- Biotoptypen**
- 1 WÄLDER**
- WQE Sonstiger bodensaure Eichenmischwald 1.6.6
- 2 GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE**
- HFM Strauch-Baumhecke 2.10.2
- HBA Allee/Baumreihe 2.13.3
- 4 BINNENGEWÄSSER**
- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben 4.13.7
- 10 TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN**
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte 10.4.2
- 11 ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**
- ALh Basenarmer Lehmaccker 11.1.2
- 13 GEBÄUDE, VERKEHR- und INDUSTRIEFLÄCHEN**
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage 13.8.4
- OVS Straße 13.1.1
- OVW Weg 13.1.11
- OKG Biogasanlage 13.13.7
- OKW Windkraftwerk 13.13.4
- OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung 13.13.8

Vorabzug: 17. November 2023

 Stadt Rotenburg (Wümme) 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 7 Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf	Projekt-Nr.: 5835-B	
	Name	Datum
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB -	gez.: JB	11/23
Bestandsplan	gepr.: MW	11/23
 Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH <small>Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Straßen-, Landschafts-, Bauleitplanung, Ingenieurbau Marie-Curie-Straße 13 28876 Oyten Tel. 04207 6680-0 Fax 04207 6680-77 info@idn-consult.de www.idn-consult.de</small>	Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N	
	Plangröße: 0,297 x 0,420 = 0,125 m² (DIN A3)	
Maßstab: 1 : 5.000	Anlage: 1 Index:	
Oyten, den	Blatt-Nr.:	Index: